



Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing

Bahnstraße 6
3424 Zeiselmauer
Verwaltungsbezirk Tulln

Telefon
02242/70402

Fax
02242/70455

E-Mail
gemeinde@zeiselmauer.gv.at

Servicezeiten: Montag, Dienstag und Freitag 8 - 12 Uhr, Donnerstag 8 - 12 und 16 - 19 Uhr

16. Februar 2022/SoS

FRIEDHOFSGEBÜHREN- ORDNUNG

für den Friedhof der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing

Der Gemeinderat der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing hat in seiner Sitzung vom 16. Februar 2022 folgende Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 (LGBl. 9480 i.d.g.F.) beschlossen:

§ 1 Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2 Grabstellengebühren

1. Die Grabstellengebühren (für die Überlassung des Benützungsrechtes **auf 10 Jahre** bei Erdgrabstellen und Urnengrabstellen bzw. auf **30 Jahre bei Grüften** mit der Möglichkeit der Verlängerung wie bei den übrigen Grabstellen) betragen für:

a) Erdgrabstellen (Reihengräber, Familiengräber), und zwar

- I) zur Beerdigung bis zu 2 Leichen **€ 300,--**
(Einzelgrab)
- II) zur Beerdigung bis zu 4 Leichen **€ 560,--**
(Doppelgrab)

b) Urnengrabstellen (Urnengräber), und zwar

I) zur Beisetzung bis zu 4 Urnen € 200,--

c) sonstige Grabstellen (Grüfte), und zwar

I) zur Beisetzung bis zu 3 Leichen, € 1.650,--

II) zur Beisetzung bis zu 6 Leichen, € 3.300,--

III) zur Beisetzung bis zu 12 Leichen € 4.680,--

2. Für Eckgräber und Grabstellen an der Friedhofsmauer erhöhen sich die im Abs. 1 vorgesehenen Gebühren **um 10 v.H.** des jeweiligen Gebührensatzes.

§ 3 Verlängerungsgebühren

1. Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
2. Für sonstige Grabstellen (Grüfte), für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für Grüfte als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
3. Für Eckgräber und Grabstellen an der Friedhofsmauer erhöhen sich die im Abs. 1 und 2 vorgesehenen Gebühren **um 10 v.H.** des jeweiligen Gebührensatzes.

§ 4 Beerdigungsgebühren

Für die Beerdigung (Bestattung) jeder Leiche oder Urne (Öffnen und Schließen der Grabstelle, Beistellung des Versenkungsapparates) beträgt die Beerdigungsgebühr:

a) Erdgrabstellen (Familiengräber)	€ 240,--
b) Gräfte	€ 500,--
c) Erdgrabstellen mit Deckel (blinde Gräfte)	€ 520,--
d) Urnengräber	€ 120,--
e) Urnengräber mit Deckel	€ 400,--
f) Kindergräber (unter 10 Jahre)	€ 50,--

§ 5 Enterdigungsgebühren

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt € 300,--. Sofern jedoch die Enterdigung in einem Zuge erfolgt, beträgt die Enterdigungsgebühr für die 2. und folgenden Leichen jeweils € 200,--.

Die Enterdigungsgebühr pro Urne beträgt € 120,00.

§ 6 Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 34,--.

§ 7 Schluss- und Übergangsbestimmungen

1. Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am 2.3.2022 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die geltende Friedhofsgebührenordnung aufgehoben.

Angeschlagen am:
Abgenommen am:

16.2. '22
16.3. '22

Der Bürgermeister:

(Ing. Martin Pircher)